

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Eine Ermäßigung der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Wohlfahrtskasse ist in Abhängigkeit von der Höhe der tatsächlichen Einnahmen aus ärztlicher/n Tätigkeit/en vorgesehen. Da dem Büro der Wohlfahrtskasse jedoch keine individuellen Einkommensdaten zur Verfügung stehen, ist es notwendig, diese bei einem Ansuchen um Beitragsermäßigung mit vorzulegen. Das Einkommen ist **aktuell** und **vollständig** darzustellen:

Bei unselbständiger ärztlicher Tätigkeit

- Den Jahreslohnzettel oder den jüngsten Monatslohnzettel mit abgerechneten Überstunden (für 4 Monate), Zulagen und Zuschlägen.
- Hinsichtlich der Sondergebühren den Einkommensteuerbescheid oder eine durchschnittliche Sammelgutschrift/Honorarnote.

Bei freiberuflicher/selbständiger ärztlicher Tätigkeit

- Die jüngste Einnahmen-/Ausgabenaufstellung oder den jüngsten Einkommensteuerbescheid inkl. Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 (Formular E 1a).
- Sind noch keine Unterlagen vorhanden, eine schriftliche Einschätzung der zu erwartenden Einnahmen bzw. Einkünfte (zB die Umsatz- und Gewinnschätzung (Formular Verf 24) an das Finanzamt; Einkommensteuervorauszahlung).
- Bei geänderten Einkommensverhältnissen den Antrag auf Änderung der Einkommensteuervorauszahlung an das Finanzamt mit Gewinnschätzung oder Prognoserechnung.

Bei mehrfacher ärztlicher Tätigkeit

sind die oben beschriebenen Nachweise für jede der beteiligten Tätigkeiten zu erbringen.

Ist das Einkommen nicht oder nicht vollständig bekannt, kann eine Beitragsberechnung nicht durchgeführt werden, und müssen bis zum Bekanntwerden der erforderlichen Grundlagen vorerst gem. § 96a ÄrzteG 1998 die vollen Regelbeiträge vorgeschrieben werden.

Wir ersuchen Sie daher, diese Hinweise zu berücksichtigen, und unbedingt die geeigneten und **vollständigen Einkommensunterlagen** (Kopien ausreichend) einem Ermäßigungsansuchen anzuschließen, da andernfalls diese Nachweise erst schriftlich angefordert werden müssen, und es zu unnötigen Verzögerungen oder Fristabläufen kommen kann.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Dr. Peter Niedermoser eh.
Präsident

MR Dr. Kurt Sihorsch eh.
Vorsitzender Verwaltungsausschuss

MR Dr. Gerhard Schobesberger, LL.M. eh.
Finanzreferent